

LEBEN UND ARBEITEN IN DER SCHWEIZ

Wichtige Adressen

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern/Schweiz
info@eures.ch
www.eures.ch
www.treffpunkt-arbeit.ch
Hotline: +41 31 323 25 25

Bundesamt für Migration (BFM)
Personenfreizügigkeit und
Auswanderung
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern/Schweiz
euresinfo@bfm.admin.ch
www.bfm.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

«Ich liebe dieses multikulturelle
Land, dessen Lebensqualität
aussergewöhnlich ist.»

Ted Smith, Ingenieur, Niederlande



+ ARBEITEN IN DER SCHWEIZ +

WIRTSCHAFT

Trotz begrenzter Bodenfläche und fehlender Rohstoffe ist die Schweiz ein bedeutender Industriestaat und Finanzdienstleister. Infolge stabiler wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse haben viele weltweit tätige Unternehmen ihren Sitz in der Schweiz. Das Land ist jedoch in grossem Umfang auf die Einfuhr von Rohstoffen, Energieträgern, Halbfabrikaten und Nahrungsmitteln angewiesen.

STELLENSUCHE IN DER SCHWEIZ

Die meisten offenen Stellen werden weder in den Zeitungen noch im Internet ausgeschrieben. Zahlreiche Stellen werden intern vergeben oder Personen angeboten, die das Unternehmen direkt kontaktieren.

Um sich vom Stellenmarkt ein Bild machen zu können, sind persönliche Kontakte sowie die öffentliche und private Stellenvermittlung das beste Mittel. In bestimmten Bereichen wie Bau, Verkauf und Hotellerie werden Stellen oft über mündliche Weiterempfehlungen besetzt. Zögern Sie

also nicht, Ihre persönlichen und beruflichen Kontakte zu nutzen.

Viele Unternehmen veröffentlichen ihre Stellenangebote auf der eigenen Website. Sie können diese über die gängigen Jobsuchmaschinen finden. Wählen Sie gezielt die Unternehmen aus, die Sie interessieren, und kontaktieren Sie jene, die erfolgreich sind. Die Adressen der meisten schweizerischen Unternehmen sind auf der Website ihres Verbands unter der Rubrik «Mitglieder» aufgeführt. So zum Beispiel: Economie Suisse (Verband der Schweizer Unternehmen), Swissmem (Maschinen, Elektro- und Metallindustrie), Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (FH), Schweizerische chemisch-pharmazeutische Industrie (SGCI), Gastro Suisse (Verband für Hotellerie und Restauration) etc.

STELLENANZEIGEN IN ZEITUNGEN UND IM INTERNET

Offene Stellen werden auch in Beilagen grösserer Tageszeitungen publiziert. Die bekanntesten Stellenanzeiger heissen «Stellefant» (Basler Zeitung),

«Stellenmarkt» (Bund und Berner Zeitung), «24 Emplois» (24 heures), «Pages emploi» (Le Temps), «Stellen-Anzeiger», «Alpha» (Tages-Anzeiger und Sonntagszeitung) sowie «NZZexecutive» (Neue Zürcher Zeitung) und «Corriere del Ticino» (Zeitung für das Tessin).

Online-Zeitungen:
www.zeitung.ch und
www.onlinenewspapers.com

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE STELLENVERMITTLUNG

Die öffentliche Arbeitsvermittlung in der Schweiz wird auf nationaler Ebene von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) überwacht. Sie ist jedoch kantonal organisiert: In den Kantonen sind die RAV (Regionale Arbeitsvermittlungszentren) für die Stellenvermittlung zuständig. Diese Zentren sind dafür verantwortlich, Arbeitslose sowie auch Staatsangehörige der EU bei der Suche nach einer neuen Stelle zu unterstützen.

Regionale Arbeitsvermittlungszentren RAV:
www.treffpunkt-arbeit.ch
> Über uns

Sie können sich ebenfalls bei einer der zahlreichen privaten Stellenvermittlungsagenturen oder Temporärbüros anmelden. Unter folgender Adresse können Sie die vollständige Liste der Betriebe einsehen, die über eine Bewilligung für derartige Dienste verfügen:

Verzeichnis der privaten Stellenvermittlungsagenturen:
www.treffpunkt-arbeit.ch

Das EURES-Netz (European Employment Services) der EU verfolgt das Ziel, die berufliche Mobilität innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu fördern. Seine Online-Datenbank enthält tausende Stellenangebote, darunter auch Stellen in der Schweiz. Legen Sie Ihren Lebenslauf einfach auf dieser Website ab, denn Sie wird von zahlreichen Arbeitgebern besucht.



«Die Schweiz hat neben sehr vielen verschiedenen Seiten auch Arbeitsbedingungen, die gut sind.»

Sandra Brandhuber, Pflegefachfrau, Österreich



EURES für Arbeitssuchende:
www.ec.europa.eu/eures
www.eures.ch

BEWERBUNG

In der Schweiz enthält ein komplettes Bewerbungsdossier in der Regel ein Bewerbungs- oder Motivationsschreiben, einen Lebenslauf und eine Kopie aller bisherigen Arbeitszeugnisse und Diplome. Sämtliche Dokumente müssen in einer Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) abgefasst sein. Internationale Unternehmen akzeptieren unter Umständen auch Bewerbungen in Englisch. Damit Ihre Bewerbung in der Menge der eingereichten Dossiers positiv auffällt, sollten Sie auf eine gepflegte, sorgfältige Ausarbeitung Ihrer Unterlagen achten.

Das Bewerbungsschreiben soll den Adressaten davon überzeugen, dass Sie die ideale Kandidatin oder der ideale Kandidat für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle sind. Sie müssen Ihr Interesse möglichst kurz und deutlich bekunden. Nur wenn Ihr Schreiben

informativ und überzeugend ist, wecken Sie das Interesse des Empfängers an Ihrer Person. Vergessen Sie also in Ihrem Brief auch die persönliche Note nicht. Scheuen Sie sich nicht, Ihre Vorzüge hervorzuheben und Ihre Erwartungen an die Stelle zu nennen. Falls Sie dem Profil der Stelle nicht ganz entsprechen, weisen Sie mit einer positiven Formulierung darauf hin.

Das Schreiben sollte nicht mehr als eine gedruckte A4-Seite umfassen (ein handschriftliches Bewerbungsschreiben ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitgebers einzureichen). Achten Sie schliesslich auch auf korrekte Grammatik und Rechtschreibung.

LEBENS LAUF

Einfach, knapp und präzise! Der Lebenslauf ist maximal zwei A4-Seiten lang und sollte – in tabellarischer Form – folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname, Adresse, Telefonnummer, Alter, Staatsangehörigkeit

- beruflicher Werdegang, junge Personen auch Praktika während der Ausbildung
- Ausbildung (Schule, Studium, Beruf)
- Sprachkenntnisse, Computerkenntnisse, besondere Kenntnisse
- spezielle Interessen und Hobbys

Weitere Informationen und Vorlagen:



Europass:
europass.cedefop.europa.eu



Wie bewerbe ich mich richtig:
www.treffpunkt-arbeit.ch
> Downloads und Formulare
> Broschüren

VORSTELLUNGSGESPRÄCH

Bereiten Sie sich gründlich vor und machen Sie sich Gedanken zu Ihren Stärken und Schwächen, denn Sie werden konkrete Beispiele geben müssen. Spielen Sie das erste Gespräch vorher durch, denn der erste Eindruck zählt. Auch Ihre Kleidung ist wichtig, zeigt sie

doch, wie Sie sich auf der Arbeit präsentieren werden. Tragen Sie Kleider, die in der Branche des Unternehmens und in Ihrem Beruf üblich sind. Wenn Sie die entsprechenden Gewohnheiten nicht kennen, kleiden Sie sich eher klassisch. Informieren Sie sich über das Unternehmen (Markt, aktuelle Lage, Konkurrenten usw.):

Sie müssen treffende Fragen stellen können. Sie werden auch Fragen zu Ihrer Sozialkompetenz und zu Ihren persönlichen Fähigkeiten beantworten müssen. Informieren Sie sich über die Lohnbedingungen der Branche oder der Berufsgattung (siehe nächste Seite).

ANERKENNUNG VON DIPLOMEN

In der Schweiz legen die Arbeitgeber grossen Wert auf Diplome und Arbeitszeugnisse. Das schweizerische Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) beurteilt Berufsdiplome und stellt «Gleichwertigkeits-Bescheinigungen» aus.



«Ich arbeite gerne in der Schweiz, weil die Menschen sehr nett und zuvorkommend sind.»

Ingrid Schübbe-Birk, Laborantin, Deutschland

WWWW
Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie:
www.bbt.admin.ch
info@bbt.admin.ch

WWWW
Rektorenkonferenz der
Schweizer Universität CRUS:
www.crus.ch

Es ist wichtig zu wissen, dass nur Diplome von reglementierten Berufen anerkannt werden können. Als reglementierte Berufe gelten namentlich solche, für deren Ausübung ein Diplom, ein Zeugnis oder ein Fähigkeitsausweis verlangt wird.

WWWW
EU-Diplome in der Schweiz:
www.europa.admin.ch
> Dienstleistungen > Publikationen

ARBEITSBEDINGUNGEN

Die Schweiz ist für ihre guten Arbeitsbedingungen bekannt. Dies gilt jedoch nicht für alle Branchen und Berufe. Informieren Sie sich.

In bestimmten Branchen bestehen Gesamtarbeitsverträge (GAV). Ein GAV ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen einzelnen oder mehreren Arbeitgebern oder ihren Berufsverbänden und Gewerkschaften. Er enthält Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden sowie Bestimmungen, die sich an die Vertragsparteien des GAV richten.

ARBEITSVERTRAG

Durch den Einzelarbeitsvertrag verpflichten sich die Arbeitnehmenden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Arbeit im Dienst des Arbeitgebers und dieser zur Entrichtung eines Lohnes, der nach Zeitabschnitten (Zeitlohn) oder nach der geleisteten Arbeit (Akkordlohn) bemessen wird. Als Einzelarbeitsvertrag gilt auch der Vertrag, durch den sich Arbeitnehmende zu regelmässigen Leistungen von stunden-, halbtage- oder tageweiser Arbeit (Teilzeitarbeit) im Dienst des Arbeitgebers verpflichten. Vom Gesetz her bedarf der Einzelarbeitsvertrag keiner besonderen Form. Es ist demnach

Ein Arbeitsvertrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Namen der beiden Vertragsparteien
- Datum des Vertragsbeginns
- Art der zu leistenden Arbeit (evtl. ergänzendes Pflichtenheft, Funktionsbeschreibung usw.)
- Arbeitszeit (Sollarbeitszeit/Höchstleistungszeit und gegebenenfalls Besonderheiten wie Nachtarbeit, Sonntagsarbeit usw.)
- Probezeit (maximal drei Monate)
- Kündigungsfrist
- Ferien
- Lohn (Lohnsumme, Abzüge, gegebenenfalls Zulagen, 13. Monatslohn, Gratifikation, Boni, Lohnfortzahlung bei Krankheit)
- Mutterschaftsurlaub
- Berufshaftpflichtversicherung
- Pensionskasse

Bei Angaben, die nicht im Vertrag geregelt sind, gilt die gesetzliche Grundlage.

auch möglich, einen Arbeitsvertrag in mündlicher Form abzuschliessen. Aus praktischen Gründen ist jedoch zu empfehlen, das Arbeitsverhältnis schriftlich zu regeln.

ARBEITSZEITEN

Die gesetzliche Höchst Arbeitszeit für Angestellte in Industriebetrieben, für Büropersonal, technisches Personal und die übrigen Angestellten inklusive des Verkaufspersonals in grossen Detailhandels- sowie Einzelhandelsunternehmen beträgt 45 Stunden pro Woche. Für alle anderen unselbstständig Beschäftigten liegt die Obergrenze bei 50 Stunden.

Achtung: Für Temporärarbeit während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen besteht ein Anrecht auf spezielle Entschädigung.

FERIEN

Das Recht auf Ferien ist ein Grundrecht, das der Arbeitgeber jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer in jedem Dienstjahr gewähren muss. Die gesetzlich festgelegte jährliche Min-

destdauer beträgt: fünf Wochen für Arbeitnehmende und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr; danach vier Wochen, ab dem 50. Altersjahr 5 Wochen und ab dem 60. Altersjahr 6 Wochen Ferien pro Jahr.



SECO-Broschüren:
www.seco.admin.ch

> Dokumentation > Publikationen
und Formulare > Broschüren

LÖHNE

Das Lohnniveau ist je nach Wirtschaftsbranche und Region sehr verschieden. In der Schweiz gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn. Allerdings sind bei gewissen GAV in einzelnen Branchen Mindestlöhne festgelegt worden, zum Beispiel in der Hotellerie und Gastronomie.

Bestimmte GAV können höhere Löhne, tiefere Wochenarbeitszeiten, mehr Ferientage oder einen höheren Beitrag des Arbeitgebers an die berufliche Vorsorge vorsehen. Manche GAV sind nur in bestimmten Kantonen gültig.

Sie können sich vor dem ersten Vorstellungsgespräch bei den Gewerkschaften Ihrer Branche über die geltenden Lohnbedingungen informieren.

Achtung: Der Lohn wird meistens auf ein Konto überwiesen. Sie müssen dafür über ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz verfügen.



Lohnrechner:
www.lohnrechner.bfs.admin.ch
www.entsendung.ch
www.lohnrechner.ch

SOZIALABGABEN

Wenn im Arbeitsvertrag ein bestimmter Lohn vereinbart wird, versteht sich dieser als Bruttobetrag, von dem noch die Abgaben an Sozialversicherungen abgezogen werden. Diese Abzüge bestehen aus Beiträgen an:

- die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzversicherung (EO): 5,05% des Lohnes (ohne Obergrenze)

- die Arbeitslosenversicherung (ALV): 1,1% des Lohnes (Stand 2011). Auf Einkommensanteilen zwischen CHF 126'000.– und CHF 315'000.– wird zudem ein Solidaritätsprozent erhoben
- die berufliche Vorsorge (BVG): je nach Versicherung und Alter der versicherten Person ca. 7,5% des versicherten Lohnes
- die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV): je nach Branche zwischen 0,7 und 3,4% des Lohnes (bis max. CHF 126'000.– pro Jahr)

Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Arbeitgeber an die obengenannten Sozialversicherungseinrichtungen – mit Ausnahme der Nichtberufsunfallversicherung – Beiträge in der gleichen Höhe wie Sie einzahlen.

Achtung: Die Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung sind in der Schweiz nicht Teil der Sozialabzüge.